

Vereinsordnung „Sparten“ des TSV Krähenwinkel/Kaltenweide e.V.

- Präambel -

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Sparten eingerichtet werden. Die Sparten sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Über die Errichtung und Auflösung der Sparten beschließt der erweiterte Vorstand.
- (2) Die Sparten dürfen kein eigenes Vermögen bilden.

§ 1 Rechtliche Stellung

- (1) Die Sparten sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.

§ 2 Spartenleitung

- (1) Jeder Sparte steht eine Spartenleitung vor.
- (2) Jede Spartenleitung besteht aus mindestens zwei Funktionsträgern:
 - a. Spartenleiter/in
 - b. Stellvertretender Spartenleiter/in
- (3) Sobald eine Sparte Kinder oder Jugendliche aufgenommen hat, ist ein/e Jugendleiter/in in die Spartenleitung aufzunehmen.
- (4) Mitglieder der Spartenleitung müssen Mitglieder des Vereins und der Sparte sein.
- (5) Die Spartenleitung kann weitere Funktionsträger, z.B. Sportwart bestimmen.
- (6) Jede Sparte gibt sich eine Geschäftsordnung, in dem die Aufgabenverteilung niedergelegt wird. Die Geschäftsordnung ist dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann kommissarisch aufgabenbezogen (z.B. freie Stellen in der Spartenleitung) oder für einzelne Projekte weitere Personen bestellen.

§ 3 Spartenversammlung

- (1) Jede Sparte führt jährlich innerhalb eines Kalenderjahres mindestens eine Spartenversammlung durch, vorzugsweise im ersten Halbjahr.
- (2) Die Einladung zur Spartenversammlung erfolgt durch die Spartenleitung.
- (3) Für die Einladung zur Spartenversammlung gelten die Bestimmungen des § 11 (Mitgliederversammlung) der Vereinssatzung.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Spartenversammlung bei der Spartenleitung eingegangen sein. Der Termin für die Spartenversammlung ist den Spartenmitgliedern 4 Wochen vor Spartenversammlung bekanntzugeben.
- (5) Die Mitglieder der Spartenleitung werden aus den Spartenmitgliedern auf 2 Jahre gewählt. Die Wahlen können wechselweise durchgeführt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Werden bei der Spartenversammlung nicht alle Posten der Spartenleitung gewählt, können diese kommissarisch durch den geschäftsführenden Vorstand besetzt werden.
- (7) Es ist im Anschluss ein Protokoll über den Verlauf der Spartenversammlung zu führen. Die Spartenleitung hat dem geschäftsführenden Vorstand das Protokoll zur Spartenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Spartenversammlung zuzuleiten.
- (8) Außerordentliche Spartenversammlungen sind auf Antrag von mindestens 25 Prozent der Spartenmitglieder durchzuführen. Als Bemessungsgrundlage gilt die Anzahl der Spartenmitglieder per 1. Januar des betreffenden Jahres.

§ 4 Aufgaben der Spartenleitung

- (1) Die Spartenleitung regelt alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Angelegenheiten und Aufgaben unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (2) Die Spartenleitung vertritt die Interessen der Sparte im erweiterten Vorstand.
- (3) Die Spartenleitung vertritt die Interessen des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
- (4) Bei Sparten mit Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb hat die Spartenleitung die Pflicht, vor Beantragung einer Wettkampflizenz die Vereinsmitgliedschaft des Sportlers/der Sportlerin sicherzustellen.
- (5) Die Spartenleitung darf keine Dauerschuldverhältnisse sowie keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen, die über das alltägliche Abteilungsgeschäft hinausgehen, eingehen. Im Außenverhältnis bedarf ein diesbezügliches Handeln einer Vollmacht durch den Vorstand.
- (6) Jede Sparte hat vor Beginn eines Kalenderjahres einen Spartenhaushalt aufzustellen und mit dem Schatzmeister des Vereins abzustimmen. Die Spartenleitung verantwortet die Ausgaben gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Spartenleitung kann unter Berücksichtigung von § 5 Übungsleiter und Jugendtrainer beschäftigen, um die Ausbildung der Jugend zu fördern. Die Bezahlung der Übungsleiter und Jugendtrainer erfolgt aus dem Spartenhaushalt.
- (8) Anschaffungen über 400 € bedürfen einer vorab erteilten Freigabe von mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 5 Arbeitsverträge und vergütete Tätigkeiten

- (1) Das Eingehen von Verträgen oder die Beauftragung von Tätigkeiten ist ausschließlich dem Vorstand des Hauptvereins vorbehalten, die Arbeitgeberfunktion kann nicht durch eine Abteilung wahrgenommen werden.